

Anlage **A** zur Wasserversorgungssatzung

**Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes
Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung
vom 25.09.2025**

(Entgelte)

1. Preise für Wasserlieferungen

Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet; daneben wird ein Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss erhoben, der sich nach der jeweiligen Zählergröße richtet.

1.1. Allgemeiner Wasserpreis

je Kubikmeter € 1,62

1.2. Grundpreis je Tag und Zählergröße (Nenndurchfluss)

Zählerbezeichnung nach MID	Preis
Q3: 4 m ³ /h	0,38 €/Tag
Q3: 10 m ³ /h	0,67 €/Tag
Q3: 16 m ³ /h	2,07 €/Tag
Q3: 25 m ³ /h	2,57 €/Tag
Q3: 40 m ³ /h	3,07 €/Tag
Q3: 63 m ³ /h	3,07 €/Tag
Q3: 100 m ³ /h	4,07 €/Tag

Alle Zählergrößen > Q3: 100 m³/h werden mit 6,07 €/Tag berechnet.

Bei Verbundzählern wird der Grundpreis für die jeweilig verwendeten Zählernennweiten separat berechnet.

Als Hauptwasserzähler werden standardmäßig elektronische fernauslesbare Wasserzähler eingesetzt.

Ein weiterer Einsatz von mechanischen Wasserzählern ist nach Festlegung durch den WVMS möglich. Soweit es sich nicht um Monats-, Quartals- und Sonderkunden handelt, kann durch den Kunden der Einsatz eines mechanischen Zählers beantragt werden.

1.3. Standrohre und Bauwasser

Die Wasserentnahme mittels Standrohr ist beim WVMS auf einem gesonderten Formular zu beantragen. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre werden erhoben:

Auf- und Abbau Standrohr:	€ 70,00
Mietzins pro Tag	€ 5,50
Wasserpreis je m ³	€ 1,62
Kaution je Standrohr	€ 300,00

Bei Standrohrvermietung > 30 Tagen erfolgt die Mietzinsberechnung ab dem 31. Tag über eine sondervertragliche Regelung.

Die dauerhafte Nutzung eines Standrohres im Verbandsgebiet ist über eine sondervertragliche Regelung zu vereinbaren.

Herstellen eines Bauwasseranschlusses:
(Zusatzkosten zum Trinkwasser-Neuanschluss)

Logistikpauschale: € 115,00

Herstellen eines Bauwasseranschlusses:
(kein Trinkwasser-Neuanschluss)

Vergütung Auf- und Abbau nach tatsächlichen Kostenaufwand

Die Erstellung des Bauwasseranschlusses erfolgt inklusive des Einbaus einer Wasserzähleinrichtung.

Die Nutzung des Bauwasseranschlusses ist, soweit nicht anders vereinbart, auf 12 Monate begrenzt.

Eine über den Zeitraum von 12 Monaten hinausgehende Bauwasseranschlussnutzung ist mindestens 1 Monat vor Ablauf der Frist gesondert unter Angabe plausibler Gründe zu beantragen.

Erfolgt kein fristgemäßer Antrag auf Verlängerung der Bauwasserlieferung wird der Bauwasseranschluss kostenpflichtig stillgelegt.

2. Baukostenzuschüsse und Kostenerstattung für Hausanschlüsse

2.1. Der Anschlussnehmer hat gem. § 9 AVBWasserV bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des WVMS oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WVMS zu zahlen.

Das gilt auch für den Ersatz der Verteilungsanlagen durch Neubau, wenn dadurch eine wesentliche technisch qualitative Verbesserung der Versorgungssysteme erreicht wird.

2.2. Der Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV wird in Abhängigkeit von der Nennweite der Hausanschlussleitung und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten erhoben.

(1) Der Baukostenzuschuss beträgt für			
Anschlussnennweite	25 mm	(1")	€ 520,00
Anschlussnennweite	32 mm	(1¼")	€ 600,00
Anschlussnennweite	40 mm	(1½")	€ 670,00
Anschlussnennweite	50 mm	(2")	€ 1.290,00
Anschlussnennweite	80 mm	(3")	€ 4.100,00
Anschlussnennweite	100 mm	(4")	€ 5.150,00
Anschlussnennweite	150 mm	(6")	€ 6.150,00
Anschlussnennweite über	150 mm		€ 7.680,00

2.3. Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 AVBWasserV grundsätzlich die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse dem WVMS in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse), die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden oder mit deren Einrichtung vor dem 03.10.1990 begonnen worden ist (Altanschlüsse) und nicht mittels Vertrag zwischen Anschlussnehmer und WVMS auf den WVMS übertragen wurden, verbleiben daher auf den angeschlossenen Grundstücken im Eigentum des Anschlussnehmers oder Grundstückseigentümers. Dementsprechend obliegt die Kostenerstattungspflicht für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung sowie für den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses diesem Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer.

Der Anschlussnehmer erhält vom WVMS vor Beginn der notwendigen Arbeiten ein entsprechendes Kostenangebot (außer bei Herstellung eines Trinkwasserneuan schlusses) und muss dieses Angebot verbindlich gegenzeichnen, bevor es zur Ausführung gelangt.

Die zeitliche Bindung des Kostenangebotes beträgt 4 Wochen ab Datum der Zustellung (Poststempel, Datum der elektronischen Zustellung).

Nach einer vollständigen, kostenpflichtigen Erneuerung des Hausanschlusses (Altanschluss) auf dem Kundengrundstück geht dieser Teil des Grundstücksan schlusses in das Eigentum des WVMS über, soweit der Anschlussnehmer oder Grundstückseigentümer diesem nicht widerspricht.

2.4. Die Anschlusskosten für die Herstellung der Hausanschlüsse werden für die Anschlüsse bis 40 mm Nennweite auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Versorgungsgebiet des WVMS pauschaliert.

2.5. Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis ein schließlich der Wasserzählergarnitur werden berechnet:

(1) Herstellungskosten für den Hausanschluss im öffentlichen Bereich:

Anschlussnennweite	25 mm	(1")	€	1.020,00
Anschlussnennweite	32 mm	(1¼")	€	1.129,50
Anschlussnennweite	40 mm	(1½")	€	1.255,50

(2) Herstellungskosten für den Hausanschluss
auf dem Privatgrundstück: € / m 62,00

(3) Lieferung und Einbau der Wasserzählergarnitur: € 244,00

2.6. Die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens im privaten Bereich des anzuschließenden Grundstückes kann in Abstimmung mit und unter Aufsicht des WVMS oder seines Beauftragten auch als Eigenleistung erbracht werden. Dafür werden je Meter Rohrgraben schachten und verfüllen 13,90 €/m vom WVMS er stattet.

2.7. Werden auf Antrag des Kunden außerplanmäßig Zähler aus- oder eingebaut bzw. gewechselt, werden die Kosten gegenüber dem Auftraggeber berechnet.

2.8. Ausgenommen von den Regelungen des Punktes 2 sind Aufwendungen gemäß Punkt 21 (Besondere Wasserleitungen) der Anlage **B** zur Wasserversorgungssat zung.

2.9. Die Rechnungslegung bei Notwendigkeit eines Bauwasseranschlusses erfolgt in zwei Schritten:

1. Teilrechnung: Baukostenzuschuss + Herstellungskosten für Hausan schluss im öffentlichen Bereich + Zusatzkosten Bauwasseranschluss ge mäß Punkt 1.3 bei Neuanschluss

2. Teilrechnung: Herstellungskosten für den Hausanschluss auf dem Privatgrundstück + Lieferung und Einbau Zählergarnitur

3. Einzeldienstleistungen

3.1. Mahnverfahren/Kassierungsbemühung

Etwaige nach der 2. Mahnung anfallende Inkassokosten sind durch den Kunden zu erstatten.

Kassierungsbemühung

30,00 €

3.2. Verzugszinsen

Der WVMS berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

3.3. Sperrung eines Anschlusses
(gemäß § 32 Abs. 7 AVB WasserV) 65,00 €

3.4. Entsperrung eines Anschlusses 65,00 €

3.5. Bei Stilllegung eines Hausanschlusses auf Antrag des Kunden oder durch Festlegung seitens des WVMS bei Vertragsende bzw. zur Gefahrenabwendung werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.6. Die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Hausanschlüssen werden gegenüber dem Antragsteller (Eigentümer) in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

3.7. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zähler-
prüfung im Kundenauftrag bei Negativbefund:
 bis Q3: 10 m³/h: 75,00 €
 größere Wasserzähler: nach Aufwand

Zuzüglich zu den Zählerwechselkosten trägt der Kunde bei Negativbefund die Kosten der externen Zählerüberprüfung.

3.8. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete
 je Zähler bis Q3: 10 m³/h: 180,50 €
 größere Wasserzähler: nach Aufwand

3.9. eingeschränkte Versorgung mittels Durchfluss-
begrenzer 50,00 €

3.10. Aufhebung der eingeschränkten Versorgung 50,00 €

4. Sonstige Leistungen

4.1. Für alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen, der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.), oder sonstige Leistungen, die auf Antrag oder im Auftrag von Kunden erbracht werden, sind dem WVMS die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

1.	Bearbeitung von schriftlichen Voran- fragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungsanlagen	0 €
2.	Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zu Anschlussmöglichkeiten an Wasserversorgungsanlagen	25 €
3.	Bearbeitung von Schachtscheinen ohne Begehung	17 €
4.	Eintragungen und Übermittlung zum Leitungsbestand	17 €
5.	Bearbeitung von Schachtscheinen mit Begehung	45 €
6.	Einfache Zustimmung ohne Begutachtung	25 €
7.	Stellungnahmen zu Bauvorhaben	25 €
8.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung (je angefangene halbe Stunde)	18 €
9.	Zustimmung mit Begutachtung (je angefangene halbe Stunde)	18 €

10.	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die Trinkwasserversorgung	25 €
11.	Erteilung einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	25 €
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht ein anderes Entgelt festgesetzt ist je angefangene halbe Stunde zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter	18 €
13.	Erteilung einer Zweitausführung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen - pauschal zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter	15 €

Nachweisliche Kosten des Zahlungsverkehrs bei Rücklastschriften, die durch den Kunden verursacht wurden, sind dem WVMS durch den Kunden zu erstatten.

Soweit andere als die vorstehend geregelten Leistungen zum Nutzen eines Beteiligten bzw. Kunden erbracht werden, werden berechnet:

Personalkosten (je angefangene halbe Stunde)

13,00 € für Sachbearbeiter
28,00 € für Ingenieurleistungen
18,00 € für Meister

Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

- je gefahrenen km	0,85 €
- je Stand-Stunde	5,50 €

Die Kosten für den Einsatz von zusätzlichen technischen Einrichtungen bei der Ermittlung von Verbrauchswerten werden pro Tag erhoben und vor dem Einsatz einzelvertraglich geregelt.

4.2. Abschriften, Kopien/Plot, Vermessungsunterlagen

Ablichtungen und Computerausdrucke werden ab einem Aufwand von 10 Seiten berechnet:

Ablichtungen/Computerausdruck DIN A 4, je Seite	0,20 €
Ablichtungen/Computerausdruck DIN A 3, je Seite	0,25 €

Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2 bis DIN A 0 werden gemäß Aufwand in Rechnung gestellt.
Die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen wird gemäß Aufwand in Rechnung gestellt.

4.3. Sonderleistungen

4.3.1. Für Schäden, die an Anlagen der Trinkwasserversorgung des WVMS verursacht werden, haftet der Verursacher in voller Höhe des entstandenen Schadens. Leistungen für die erforderlich werdende Schadensbeseitigung werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Personalkosten: 22,00 €
(je angefangene halbe Stunde)

Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

- je gefahrenen km	0,85 €
- je Stand-Stunde	5,50 €

4.3.2. Aufwendungen die dem WVMS durch Rückwirkung als auch für die Möglichkeit einer Rückwirkung unsachgemäß betriebener Wassereigenversorgungsanlagen auf das Trinkwassernetz entstehen, sind dem WVMS durch den Verursacher in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

4.3.3 Erfolgt durch natürliche oder juristische Personen ohne Vertragsverhältnis mit dem WVMS eine unbefugte Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten oder gesperrten bzw. stillgelegten Entnahmestellen und ist der Zeitraum der Entnahme nicht bekannt, wird eine Pauschale in Höhe von 500,00 € zzgl. möglicher Aufwendungen die dem WVMS durch bauliche Maßnahmen als auch durch mögliche Rückwirkung/en auf das Trinkwassernetz entstehen, in Rechnung gestellt.

Lässt sich die Dauer und die Menge der unbefugten Entnahme schätzen und der Schätzbetrag übersteigt den Pauschalbetrag von 500,00 €, kann höchstens der fünffache reguläre Verbrauchswert berechnet werden.

Die ausgewiesenen bzw. sich ermittelnden Summen sind Nettosummen und erhöhen sich jeweils um die geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

4.4. Sonstige Bauleistungen

Sonstige Bauleistungen am Hausanschluss im Sinne des § 10 AVBWasserV werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Bei Inanspruchnahme des WVMS erfolgt für Bauleistungen an Leitungssystemen, welche sich nicht im Zuständigkeitsbereich des WVMS befinden, eine Abrechnung des Personal- und Fahrzeugaufwandes gemäß den Angaben des Pkt. 4.3. und der tatsächlichen Materialkosten.

Erfolgt eine unberechtigte Inanspruchnahme sind dem WVMS entstandene Kosten für die An- und Abfahrt auf der Grundlage der unter Pkt. 4.3 ausgewiesenen Kosten zu erstatten.

5. Umsatzsteuer

Auf alle Entgelte wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zzgl. zu den jeweiligen Entgelten berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bestimmungen des WVMS als Anlage A zur Wasserversorgungssatzung treten nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), den 25.09.2025

Böttcher
Verbandsvorsteher